Beschluss:

- 1. Der Vortrag der Referentin zur Situation der Hospiz- und Palliativversorgung in München wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, zur Förderung des Christophorus Hospizvereins e.V. im Bereich der Palliativgeriatrie die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 72.100 € zum Haushalt 2019 bei Auftrag 531536018 (Sachkonto 682100) dauerhaft bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden.
- 3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, zur Förderung des Hospizdienstes DaSein e.V. im Bereich der Palliativgeriatrie die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 94.900 € zum Haushalt 2019 bei Auftrag 531536130 (Sachkonto 682100) dauerhaft bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden.
- 4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, zur Förderung des Hospizdienstes Ramersdorf/ Perlach e.V. im Bereich der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Palliativgeriatrie die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 165.100 € zum Haushalt 2019 bei Auftrag 531536173 (Sachkonto 682100) dauerhaft bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden.
- Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 4.700 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
- Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
- Das Produktkostenbudget erhöht sich einmalig in 2019 um 351.800 €, davon sind 351.800 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget) und dauerhaft ab 2020 um 347.100 €, davon sind 347.100 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

- 8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03953 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
- 9. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03508 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
- 10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04218 bleibt aufgegriffen und wird dem Stadtrat im vierten Quartal 2019 zur Entscheidung vorgelegt.
- 11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.